



Pol.Bez. Braunau am Inn  
5166 Perwang a.G.  
Hauptstraße 16  
Fax 06217/8247-15  
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315  
UID-Nr. ATU 23399301  
email: [gemeinde@perwang.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@perwang.ooe.gv.at)  
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 004/1 – 4/2010

4. öffentliche Gemeinderatssitzung 2010

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 25. November 2010, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

### ANWESENDE:

1. BGM Josef Sulzberger (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. GRE Eugenia Dancs für entsch.  
Vize-BGM KommR Angela Eidenhammer (ÖVP)
3. GV Robert Eidenhammer (ÖVP)
4. GR Friedrich Andorfer (SPÖ)
5. GRE Markus Helminger für entsch.  
GR Andreas Oitner (ÖVP)
6. GR Peter Kappacher (ÖVP)
7. GR Wilhelm Wallner (ÖVP)
8. GR Waltraud Breckner (SPÖ)
9. GR Johann Schweigerer (ÖVP)
10. GR Heinz Eidenhammer (ÖVP)
11. GR Elisabeth Renzl (ÖVP)
12. GR Hubert Feigl (SPÖ)
13. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 01.07.2010 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Beginn der Tagesordnung nimmt der Vorsitzende die Angelobung des Ersatzmitgliedes Eugenia Dancs vor.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

**Tagesordnungspunkt 1:** Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzungen vom 16.09.2010 und 15.11.2010

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass am 16.09.2010 und 15.11.2010 Prüfungsausschuss-Sitzungen durchgeführt wurden und ersucht die Obfrau um ihren Bericht.

Diese verliest sodann die Prüfungsfeststellungen zur Gänze.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Punkte konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Prüfungsberichte des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.09.2010 und 15.11.2010 zur Kenntnis zu nehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 2:** Neuerlassung der Müllabfuhrordnung und Müllabfuhrgebührenordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass aufgrund der Einführung der Biotonne es notwendig ist eine neue Müllabfuhrordnung sowie eine neue Müllabfuhrgebührenordnung zu erlassen. Es wurde auch hier u.a. die 2-wöchige Müllabfuhr für die Sommermonate eingearbeitet und mit den Juristen des Landes Oö sowie den Bediensteten des BAV vorbesprochen.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer die Entwürfe der neuen Müllabfuhrordnung sowie Müllabfuhrgebührenordnung und erklärt die Änderungen eingehend.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 25.11.2010, mit der eine

### **ABFALLORDNUNG**

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Mattighofen. Weiters besteht mindestens zweimal pro Jahr eine Abgabemöglichkeit von sperrigen Abfällen bei der Abgabestelle am Sportplatz-Parkplatz. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst folgende Ortschaften: Ortskern Perwang

(4) Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Perwang am Grabensee, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Mattighofen oder zur Abgabestelle der Gemeinde Perwang a.G. am Sportplatz-Parkplatz zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zum Sammelplatz (Grünschnittlagerstätte hinter dem Sportplatz) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### **§ 4 Abfallbehälter**

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-240 Liter.....	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 8 Liter .....	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belastigt wird.

#### **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## **§ 6 Abfuhrtermine**

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich. In den Monaten April bis September erfolgt darüberhinaus eine 2-wochentliche Sammlung.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Mattighofen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Weiters besteht mindestens zweimal pro Jahr eine Abgabemöglichkeit von sperrigen Abfällen bei der Abgabestelle am Sportplatz-Parkplatz. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich. In den Monaten April bis September erfolgt darüberhinaus eine 2-wochentliche Sammlung.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

## **§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a, mit dem Altstoffsammelzentrum Mattighofen und dem Kompostierer Fa. Neuhauser GesmbH, 5120 St. Pantaleon, Riedersbach 7. Dort können die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 10**  
**Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 12.10.2000 außer Kraft.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 25.11.2010, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Perwang a.G. erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

**§ 1**  
**GEGENSTAND DER GEBÜHR:**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

**§ 2**  
**HÖHE DER GEBÜHREN:**

Die Abfallgebühr beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) <b>bei 4 wöchentlicher Abholung</b>  |         |
| je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt  | € 8,72  |
| je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt   | € 11,63 |
| b) <b>bei 2 wöchentlicher Abholung</b> (zusätzlich zu den Gebühren gem. lit. a - bei 4-wöchentliche Abholung)<br>(Diese Zusatzleistung zur 4-wöchentlichen Abholung wird nur von April bis September - 6 x pro Jahr - angeboten.) |         |
| je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt  | € 5,45  |
| je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt   | € 7,27  |
| c) <b>nach Bedarf</b>   |         |
| je abgeführtem Abfallcontainer mit 800 Liter Inhalt   | € 78,49 |
| je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt   | € 5,81  |
| d) <b>Biotonne (2- und 4-wöchig)</b>  |         |
| je abgeführter Biotonne mit 120 Liter Inhalt  | € 2,09  |
| je abgeführter Biotonne mit 240 Liter Inhalt  | € 4,40  |

## GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4

#### BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### § 5

#### FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

### § 6

#### UMSATZSTEUER

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### § 7

#### INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommenen Müllabfuhrordnung sowie Müllabfuhrgebührenordnung zu genehmigen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 3:** Inkoba Oberes Innviertel, Übernahme einer Bürgschaft über das aufzunehmende Darlehen zur Aufschließung des Gewerbegebietes Feldkirchen b.M.

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass für die Aufschließungsarbeiten beim Gewerbegebiet in Feldkirchen von der Inkoba ein Zwischenfinanzierungsdarlehen über € 411.448,74 aufgenommen werden muss. Dafür ist anteilmäßig von jeder Mitgliedsgemeinde die Haftung zu übernehmen. Über Ersuchen verliert der Schriftführer den Darlehensvertrag sowie den Bürgschaftsvertrag zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Bürgschaft von 11 % für das aufzunehmende Darlehen für die Aufschließungsarbeiten beim Gewerbegebiet in Feldkirchen lt. vorliegendem Vertrag zu übernehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 4:** Gemeinde Berndorf b.Sbg.; Genehmigung der Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag vom 30.08.1993 betreffend Badesteg-Seezugang

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Pachtvertrag mit der Gemeinde Berndorf bei Salzburg bezüglich des Seezuganges zum Grabensee am Strandbad mit 31.12.2010 abgelaufen ist. Dieser gehört verlängert.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer die Zusatzvereinbarung über die Verlängerung dieses Vertrages bis 31.12.2020 zur Gänze.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Vertrag betreffend den Seezugang für weitere 10 Jahre (bis zum 31.12.2020) zu verlängern.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 5:** Erneuerung des Löschfahrzeuges für die FF Perwang; Änderung des Grundsatzbeschlusses

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 04.02.2010 einen Grundsatzbeschluss über die Erneuerung des Löschfahrzeuges für die FF Perwang gefasst hat. Jedoch wurde hier irrtümlich ein LFB beschlossen. Dieser Beschluss muss aufgrund einer Mitteilung des Landes-FF-Kommando auf LF abgeändert werden, da die Gemeinde Perwang in der Pflichtbereichsklasse 2 A eingereiht ist. Hier ist lediglich ein LF (Löschfahrzeug) vorgesehen und nicht ein LFB (Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung). Weiters muss auch das voraussichtliche Anschaffungsjahr mitgeteilt werden.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Erneuerung des Löschfahrzeuges (LF) für die FF Perwang grundsätzlich zu beschließen und die Auslieferung voraussichtlich für das Jahr 2012 festzulegen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 6:** Verbreiterung der Oberröderstraße mit Errichtung eines Geh- und Radweges; Grundsatzbeschluss

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass mit den Grundeigentümern entlang der Oberröderstraße gesprochen wurde und hier eine vernünftige Lösung für den Ausbau der Oberröderstraße gefunden werden konnte. Es soll die gesamte Straße von Perwang bis Oberröd auf 4 Meter Asphaltbreite ausgebaut werden. Zusätzlich dazu sollte noch ein Geh- und Radweg mit Trenngrünstreifen entlang der Straße errichtet werden. Mit dieser Lösung wären die Grundbesitzer einverstanden. Die Realisierung dieses Projektes wird sicherlich noch einige Jahre dauern, da dies doch einen größeren finanziellen Umfang darstellt und die erforderlichen Mittel dazu gesichert werden müssen.

Heute soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, damit die Vorgangsweise für den Ausbau der Oberröderstraße in der besprochenen Form festgelegt werden kann.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben besprochene Vorgangsweise für den Ausbau der Oberröderstraße weiter zu verfolgen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 7:** Allfälliges

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Geh- und Radweg durch das Frahamerholz nun fix ist. Die Gemeinde wird sich hier finanziell beteiligen. Die Mittel dafür werden von LH-Stv. Hiesl übernommen.

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass das Asphaltierungsprogramm für dieses Jahr abgeschlossen ist.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass der Elternverein bezüglich Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder an ihn herangetreten ist. Zur Zeit wird nach einer Lösung gesucht.

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass die ausgeschriebene Stelle des Gemeindearbeiters an Simon Feßl sowie den Verwaltungsposten an Johannes Pötzelsberger vergeben wurden.

Der Vorsitzende überreicht abschließend an Vize-BGM a.D. Johann Kreuzeder den Ehrenring der Gemeinde Perwang und gibt einen kurzen Überblick über seine Tätigkeiten für die Gemeinde Perwang. Dieser bedankt sich beim gesamten Gemeinderat und lädt zu einem Imbiss ins Gasthaus Neuwirt ein.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 20,45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzten Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2010 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:

  
(BGM Josef Sulzberger)

Der Schriftführer:

  
(AL Gerhard Stabauer)

**Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.  
(§ 54 Abs.4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)**

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am ..... aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/nachstehende Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion

(GR Robert Eidenhammer)  
(Stv: GR Heinz Eidenhammer)

Der Bürgermeister:

(Josef Sulzberger)

Für die SPÖ-Fraktion:

(GR Friedrich Andorfer)  
(Stv: GR Feigl Hubert)